

22.05.00

Unterrichtung

**durch das
Europäische Parlament**

EntschlieÙung des Europäischen Parlaments zu dem Entwurf von Leitlinien über vertikale Beschränkungen

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments
- 202735 - vom 16. Mai 2000. Das Europäische Parlament hat die EntschlieÙung in der
Sitzung am 3. Mai 2000 angenommen.

Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Entwurf von Leitlinien über vertikale Beschränkungen (C5-0009/2000 - 2000/2003(COS))

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Mitteilung nach Artikel 5 der Verordnung Nr. 19/65/EWG des Rates vom 2. März 1965 über die Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 des Vertrags auf Gruppen von Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen und Leitlinien über vertikale Beschränkungen (C5-0009/2000)⁴,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 18. Juli 1997 zu dem Grünbuch der Kommission zur EG-Wettbewerbspolitik gegenüber vertikalen Wettbewerbsbeschränkungen⁵,
- unter Hinweis auf seine Stellungnahmen vom 15. April 1999 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 19/65/EWG über die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrags auf Gruppen von Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen und zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 17: Erste Durchführungsverordnung zu den Artikeln 85 und 86 des Vertrags⁶,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 18. Januar 2000 zu dem Weißbuch der Kommission über die Modernisierung der Vorschriften zur Anwendung der Artikel 85 und 86 des EG-Vertrags (KOM(1999) 101 – C5-0105/1999)⁷,
- in Kenntnis der Bekanntmachungen der Kommission von 1962 über Alleinvertriebsverträge mit Handelsvertretern⁸,
- in Kenntnis der Verordnung (EG) Nr. 2790/1999 der Kommission vom 22. Dezember 1999 über die Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 des Vertrags auf Gruppen von vertikalen Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen (Text von Bedeutung für den EWR)⁹,
- gestützt auf Artikel 47 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A5-0077/2000),

⁴ ABl. C 270 vom 24.9.1999, S. 7 und S. 12.

⁵ ABl. C 286 vom 22.9.1997, S. 347.

⁶ ABl. C 219 vom 30.7.1999, S. 422.

⁷ Angenommene Texte Punkt 9.

⁸ ABl. 139 vom 24.12.1962, S. 2921.

⁹ ABl. C 336 vom 29.12.1999, S. 21.

- A. in der Erwägung, daß diese Leitlinien (im folgenden "die Leitlinien") ein Dokument sind, in dem die Kommission angibt, welche Politik sie bei der Anwendung von Artikel 81 auf vertikale Vereinbarungen in Anbetracht des geänderten Rechtsrahmens verfolgt,
- B. in der Erwägung, daß eine offizielle Stellungnahme des Europäischen Parlaments in diesem Stadium nicht erforderlich ist, weil das Legislativverfahren bereits abgeschlossen ist, daß die Kommission jedoch hat erkennen lassen, daß sie Wert darauf legt, über den diesbezüglichen Standpunkt des Parlaments unterrichtet zu werden,
- C. unter Hinweis darauf, daß es die Kommission auch von seiner Haltung zu dem Entwurf der Freistellungsverordnung über die Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag auf Gruppen von vertikalen Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen¹⁰ unterrichtet hat, indem es ein Schreiben an Herrn Monti richtete¹¹,
- D. in der Erwägung, daß die grundlegenden politischen Entscheidungen bereits getroffen und u. a. in der neuen Gruppenfreistellungsverordnung niedergelegt sind,
- E. unter Hinweis darauf, daß es sich zwangsläufig auf Anmerkungen zum Inhalt und zur Formulierung der Leitlinien beschränken muß,
- F. in der Erwägung, daß die wettbewerbspolitischen Maßnahmen der Kommission im Bereich der vertikalen Vereinbarungen zum einen dem Schutz des Wettbewerbs dienen und dadurch das Wohl der Verbraucher und einen effizienten Einsatz von Finanzmitteln fördern und zum anderen die Marktintegration begünstigen, ausgehend von der Überlegung, daß es zu verhindern gilt, daß Unternehmen wieder privatwirtschaftliche Hemmnisse zwischen den Mitgliedstaaten schaffen, nachdem staatlicherseits bestehende Hemmnisse erfolgreich überwunden worden sind,
- G. in der Erwägung, daß die neuen Leitlinien der Kommission im Bereich vertikaler Beschränkungen, bei der die wirtschaftliche Analyse und die Berücksichtigung der Marktmacht vorrangig sind, eine substantielle Änderung gegenüber dem bisherigen System – von größerer formalistischer Strenge – bedeutet, weshalb es notwendig ist, Systeme zur Wahrung der Rechtssicherheit ausfindig zu machen,
- H. unter Hinweis darauf, daß sich die Leitlinien der Kommission nur auf vertikale Vereinbarungen im Bereich der Produktion oder des Verkaufs von Waren oder Dienstleistungen beziehen,
- 1. befürwortet die Initiative der Kommission zur Veröffentlichung von Leitlinien über die Anwendung von Artikel 81, weil dadurch den Unternehmen ein Instrument zur Verfügung steht, mit dem sie ihre vertikalen Vereinbarungen anhand der von der Kommission angekündigten Schritte zur Durchführung dieser Politik prüfen können;
- 2. weist jedoch darauf hin, daß die Prüfung durch die Unternehmen eine noch bessere Grundlage hätte, wenn im Text der Leitlinien Verweise auf frühere Verwaltungsentscheidungen und die geltende Rechtsprechung aufgenommen worden wären;

¹⁰ ABl. C 270 vom 24.9.1999, S. 7.

¹¹ Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses für Wirtschaft und Währung und der Berichterstatterin an Herrn Monti, Mitglied der Kommission, zu dem Entwurf einer Verordnung über die Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag auf Gruppen von vertikalen Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen, PE 229.816.

3. begrüßt grundsätzlich die neue Politik der Kommission im Bereich vertikaler Beschränkungen, weil die wirtschaftliche Analyse und die Berücksichtigung der Marktmacht als grundlegende Referenzkriterien für die Bestimmung der Wettbewerbsauswirkungen der Vereinbarungen im Vertriebsbereich eingeführt werden;
4. ist der Ansicht, daß angesichts der geänderten Politik Instrumente zur Wahrung der Rechtssicherheit ausgearbeitet werden müssen, darunter diese Leitlinien, die die Einstellung der Kommission verdeutlichen;
5. vertritt die Auffassung, daß die Leitlinien allgemein klar und deutlich formuliert sind, ersucht jedoch die Kommission, folgende Anmerkungen zu berücksichtigen:
 - a) was die Beschränkung der Dauer vertikaler Vereinbarungen mit Wettbewerbsverbot betrifft, sollten in Ziffer 147 der Leitlinien mehr Erläuterungen und konkrete Beispiele für Fälle aufgenommen werden, in denen der Lieferant zum Vorteil des Käufers wichtige Investitionen tätigt. In solchen Fällen ist es, wie die Kommission selbst in Ziffer 108 Abschnitt 2 und Ziffer 147 einräumt, gerechtfertigt, daß die Dauer des Wettbewerbsverbots ebenso lang ist wie der Zeitraum der Abschreibung der betreffenden Investitionen;
 - b) in Ziffer 25 der Leitlinien wäre zu erläutern, was unter „potentiellen Konkurrenten“ zu verstehen ist. Die betreffende Bestimmung schafft Unsicherheit bei den Unternehmen, zumal sie nicht immer in der Lage sind festzustellen, wer ihre potentiellen Konkurrenten sind. Konkrete Beispiele würden für Klarheit sorgen;
 - c) in Teil 2 der Leitlinien – Handelsvertretervereinbarungen (Ziffern 12-21) – sollte die gegenwärtige wirtschaftliche Realität berücksichtigt werden, die darin besteht, daß ein Vermittler, um die Vereinbarung richtig durchführen zu können, durchaus ein bestimmtes finanzielles oder wirtschaftliches Risiko zu tragen hat, etwa die Beteiligung an Werbeaufwendungen; vor diesem Hintergrund sollte die Kommission Ziffer 17 der Leitlinien revidieren; hierzu sollte in Ziffer 17 der Leitlinien vorgesehen werden, daß die Übernahme eines kleinen Teils der Werbungskosten durch den Handelsvertreter nicht dazu führen darf, daß die Vereinbarung unter Artikel 81 Absatz 1 fällt;
 - d) in Ziffer 20 der Leitlinien erörtert die Kommission, wie sie Alleinvermittlerbestimmungen bewerten wird; sie übergeht dabei den Umstand, daß die meisten Handelsvertretervereinbarungen Exklusivitätsvorschriften umfassen, ohne daß dadurch der Markt ausgeschaltet wird; dies sollte in Ziffer 20 besser zur Geltung kommen; die Kommission sollte außerdem prüfen, wie sie eine möglicherweise wettbewerbsbeschränkende Wirkung solcher Bestimmungen kontrollieren wird; weil die Unternehmen hier Rechtssicherheit brauchen, muß auf diesen Punkt näher eingegangen werden; hier sollte die Kommission bei der Bewertung der Exklusivitätsklausel der Handelsvertretervereinbarungen klarstellen, daß lediglich die Fälle zu verfolgen wären, in denen auf dem Markt, für den die Handelsvertretervereinbarungen gelten, nicht die Möglichkeit vorhanden ist, daß ein neu hinzukommender Marktteilnehmer Handelsvertreter zum Verkauf seiner Erzeugnisse findet;
 - e) in Ziffer 27 und der dazugehörigen Fußnote behandelt die Kommission die Voraussetzungen, unter denen vertikale Vereinbarungen zwischen einer Vereinigung von Einzelhändlern und ihren Mitgliedern oder zwischen der Vereinigung und ihren

Lieferanten in den Geltungsbereich der Verordnung fallen; die Kommission täte gut daran, in den Leitlinien zugleich klar auszuführen, daß dann, wenn nur eine begrenzte Anzahl von Einzelhändlern die Umsatzschwelle von 50 Mio. EUR nicht erheblich überschreitet, die allgemeine Beurteilung gemäß Artikel 81 normalerweise nicht anders sein soll als in dem Fall, daß sämtliche Mitglieder die Obergrenze einhalten;

- f) in Ziffer 40 werden bestimmte übliche Verhaltensweisen bei den Lieferanten zur Beschränkung von Wiederverkäufen erwähnt (Verwendung differenzierter Aufschriften oder von Seriennummern); diese Praktiken sollten speziell verfolgt werden, denn sie sind nicht nur wettbewerbsfeindlich, sondern werden üblicherweise dazu benutzt, Paralleleinfuhren zu verhindern, um die nationalen Märkte abzuschotten;
 - g) in Ziffer 49 sollte eine Klarstellung der Voraussetzungen erfolgen, unter denen die Wettbewerbsverbotsverpflichtung die Frist von fünf Jahren überschreiten kann, unter Ausschluß der Fälle, in denen die Lieferanten auf Scheingeschäfte zurückgreifen (Begründung eines Erbbaurechts, Nießbrauch, Verkauf an den Vertriebshändler mit Rückkaufvereinbarung usw.), um die Vertragsdauer auszuweiten und zur Marktabschottung beizutragen;
 - h) in Ziffer 84 betreffend den Ersatzteilmarkt wird präzisiert, daß hinsichtlich der Auswirkungen der GVO der Bezugsmarkt "unter Vorbehalt der Anwendung von Artikel 82" der Markt der Originalausrüstungen ist; es sollte klargestellt werden, unter welchen Voraussetzungen der Ersatzteilmarkt einer Marke einen differenzierten Markt (im Sinne des Urteils Hugin) bildet und daher Artikel 82 Anwendung finden muß, und in welchen Fällen der Markt der Originalausrüstungen als Bezugsmarkt anzusehen ist; in jedem Fall sollte diese Ziffer mit den Bestimmungen unter Ziffer 38 Buchstabe e in Beziehung gesetzt werden;
- 6. fordert die Kommission auf, die Anwendung der Leitlinien nach einer gewissen Zeit zu bewerten und die Leitlinien gegebenenfalls anzupassen;
 - 7. fordert die Kommission auf, diese Bewertung spätestens nach einer Anwendungsdauer von vier Jahren vorzunehmen, und verlangt, daß die Ergebnisse dieser Bewertung und gegebenenfalls der Vorschlag zur Änderung der Leitlinien dem Parlament vorgelegt und im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht werden;
 - 8. hält es in jedem Fall für angezeigt, daß die Kommission, soweit sie aus bestimmten Gründen von der in den genannten Leitlinien angekündigten Anwendungspolitik abweicht, eine entsprechende Mitteilung veröffentlicht, um die Wirtschaft davon zu unterrichten;
 - 9. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschlieung der Kommission und dem Rat sowie den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.